

Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister

vom 22.09.1999 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 15.11.1999)

Aufgrund der §§ 6, 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVB1.LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Runderlassen des MI vom 11.06.1994 (Mbl. LSA S.1776) und vom 29.12.1994 –31-22-10042- hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1

- (1) Als Ersatz für Auslagen wird dem ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
250,00 DM
vom Landkreis Jerichower Land gezahlt.
- (2) Für Fahrkostenerstattungen gelten die §§ 5 und 6 des Bundesreisekostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

§ 2

- (1) Sollte der Kreisjägermeister vorzeitig die ehrenamtliche Tätigkeit aufgeben, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt bis zur Neuwahl an den dann amtierenden Kreisjägermeister.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion, mit dem Ablauf des dritten auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgende Kalendermonat. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 3

Für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich korrekte Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung ist der Empfänger verantwortlich.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung werden alle vorherigen Regelungen zum vorstehenden Gegenstand außer Kraft gesetzt.